

Satzungen des Deutschen Schul- und Sprachvereins Gravenstein-Broacker

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Deutscher Schul- und Sprachverein Gravenstein- Broacker" und hat seinen Sitz in Gravenstein.

§ 2

Zielsetzung

Der Verein bezweckt die Erhaltung einer deutschen Schule im Förde-Bezirk und hat zum Ziel deutsche Sprache und Kultur sowie das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen in Nordschleswig zu pflegen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Erziehungsberechtigte der Schulkinder sind ohne Beitragspflicht Mitglieder. Der Verein führt eine Mitgliederliste, in der die stimmberechtigten Mitglieder aufgeführt sind.

§ 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die auf drei Jahre von der jährlichen Generalversammlung gewählt werden.

Mindestens fünf Vorstandsmitglieder werden aus dem Elternkreis der Schule gewählt. Schulleiter, Lehrkräfte und weitere Angestellte können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftwart,
5. – 7. drei Beisitzern
8. dem Suppleanten

Die Schulleitung und ein Vertreter des Kollegiums der Förde-Schule Gravenstein können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. In jedem Jahr scheidet wechselweise zwei Vorstandsmitglieder aus. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer können nicht gleichzeitig ausscheiden.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und nach außen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand muss mindestens viermal im Jahr zusammentreffen. Zu Vorstandssitzungen wird mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Abgesehen von den Situationen bei denen das Einverständnis der Generalversammlung, des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV) und/oder öffentlicher Behörden vorliegen muss, sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie der Schulleiter zeichnungsberechtigt. Die Jahresabrechnung der Schule gegenüber dem dänischen

Unterrichtsministerium sowie Vermögensdispositionen gemäss § 15 der DSSV Satzung erfordern die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann keine Disposition treffen, die über die im Rahmen des bewilligten Haushalts des Bundes deutscher Nordschleswiger hinausgehen.

Die Generalversammlung wählt einen Suppleanten für jeweils ein Jahr. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, tritt der Suppleant an deren Stelle. Bei der nächsten Generalversammlung wird der Vorstand ergänzt. Über jede Generalversammlung und Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Vorstand einen Fahr- und Gebäudeausschuss.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus und haften nicht persönlich für evtl. Schulden des Vereins.

§ 5

Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor dem ersten November statt. Die Generalversammlung ist höchstes Gremium des Vereins und entscheidet in allen Grundsatzfragen des Vereins. Die Verfahrensweise regelt eine Geschäftsordnung zur Generalversammlung. Zur Generalversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Vorschläge, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Mindestens eine Woche vor der Generalversammlung muss schriftlich durch öffentliche Anzeige unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beschlussfassung eingegangenen Vorschläge zur Generalversammlung eingeladen werden.

Die Tagesordnung umfasst mindestens:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden,
2. Jahresbericht des Kassierers,
3. Jahresbericht des Schulleiters,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. Behandlung eingegangener Anträge,
7. Wahlen,
8. Verschiedenes.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

Auf Antrag müssen Abstimmungen schriftlich vorgenommen werden. Der Vorstand kann die Tagesordnung durch andere Punkte erweitern.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann zu jedem Zeitpunkt vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Zur außerordentlichen Generalversammlung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich durch öffentliche Anzeige einberufen werden.

§ 6

Anschluss an den DSSV

Der "Deutsche Schul- und Sprachverein Gravenstein-Broacker" ist dem DSSV angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

§ 7

Anstellung von Lehrkräften

Lehrkräfte werden durch den DSSV im Einvernehmen mit dem "Deutschen Schul- und Sprachverein Gravenstein-Broacker" angestellt. Andere Mitarbeiter im Schulbereich werden eigenverantwortlich im Rahmen des bewilligten Haushaltes durch den Vorstand angestellt.

§ 8

Vermögensdispositionen/ Auflösung des Vereins/ Satzungsänderungen

Der "Deutsche Schul- und Sprachverein Gravenstein-Broacker" ist im übrigen selbstständig. Zuwendungen durch den DSSV sowie Vermögensdispositionen unterliegen jedoch den Bedingungen der Satzung des DSSV. Sollte der Zweck des Vereins gemäss § 2 der Satzungen nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so fällt das Vermögen des Vereins dem DSSV zu. Stimmt der DSSV einer Zweckänderung zu, so werden die Vermögenswerte dem „Deutschen Schul- und Sprachverein Gravenstein-Broacker“ belassen. Bei einer Liquidation ist das Vermögen des Vereins dem DSSV für deutsche Schulzwecke zur Verfügung zu stellen.

Bei Einstellung des Schulbetriebes unterliegt der Verein auch der jeweils geltenden dänischen Gesetzgebung für die Auflösung von Privatschulen.

Der Verein kann durch zwei mindestens acht Tage auseinander liegende Generalversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen jedoch mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Unterschriften des Versammlungsleiters und des Vorstandes nach der letzten Änderung durch die Generalversammlung am 7. Oktober 2003:

Karin Sima *In Anmutung*
Wolfgang B... *G. B...*
Kirsten Bach *R...*
H. Stobbe

Ohne Anmerkung vom Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig zur Kenntnisnahme vorgelegt und angenommen. *Openade, 11.03.2004*

Rainer W...
DSSV

(Neufassung der Generalversammlung vom 30.04.1987)
(Geändert bei der Generalversammlung am 25.10.1994)
(Geändert bei der Generalversammlung am 26. 10. 1999)
(Geändert bei der Generalversammlung am 23. 10. 2001)
(Geändert bei der Generalversammlung am 8. 10. 2002)
(Geändert bei der Generalversammlung am 7. 10. 2003)

Gravenstein, 12.03.2004
Versammlungsleiter:
[Signature]